

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

27.09.1988

Geschäftszahl

5Ob78/88

Norm

ABGB §833;

WEG §14;

WEG §16;

Rechtssatz

Ob und in welcher Höhe und mit welchem jährlich aufzubringenden Betrag die Rücklage zu bilden und zu ergänzen ist, ist bis zu einer Mehrheitsentscheidung eine vom Verwalter zu lösende Frage der ordentlichen Verwaltung.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/27 5 Ob 78/88

Rechtssatznummer

RS0013448